



# ARBEITSSTÄTTEN

*Gestaltung von Arbeitsstätten*

## IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, A-1040 Wien • **Titelbild:** © Fotolia.com • **Redaktion:** Alexandra Marx

**Stand:** Februar 2018

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>WICHTIGE BEGRIFFE</b>	<b>2</b>
Arbeitsstätten	2
Arbeitsräume	2
Verkehrswege und Fluchtwege	3
<b>AUSSTATTUNG DER GEBÄUDE</b>	<b>4</b>
Fußböden, Wände und Decken	4
Türen und Tore	5
Fenster und Glasdächer	6
Beleuchtung	6
Sicherheitsbeleuchtung	6
Sicherheitskennzeichnung	7
<b>VERKEHRSWEGE UND FLUCHTWEGE</b>	<b>8</b>
Verkehrswege und Ausgänge	8
Stiegen	9
Fluchtwege	10
Notausgänge	11
Gesicherte Fluchtbereiche	12
Stiegenhäuser	13

<b>ARBEITSRÄUME</b>	<b>14</b>
Lichte Höhe	14
Bodenfläche	15
Freier Luftraum	15
Natürliche Belichtung	16
Sichtverbindung mit dem Freien	17
Beleuchtung	17
Raumklima	18
Lüftung	19
Abweichende Regelungen	21
<b>SANITÄR- UND SOZIALEINRICHTUNGEN</b>	<b>22</b>
Trinkwasser	22
Waschgelegenheiten	22
Toiletten	23
Waschräume und Duschen	24
Garderoben und Umkleieräume	25
Aufenthalts- und Bereitschaftsräume	26
Wohnräume	28

<b>Erste Hilfe</b>	<b>29</b>
Mittel für die Erste Hilfe Leistung	29
Erst-Helfer/innen	30
Sanitätsräume	31
<b>BRANDSCHUTZ</b>	<b>32</b>
Löschhilfen	32
Erhöhter Brandschutz	33
Personen für Evakuierung und Brandbekämpfung	34
<b>ABSTURZSTELLEN - LAGERUNGEN</b>	<b>35</b>
Absturzstellen	35
Lagerungen	36



**HINWEIS**

Die in dieser Broschüre angeführten Inhalte der Arbeitsstättenverordnung gelten für neue Arbeitsstätten. Für bereits vor dem 1. Jänner 1999 genutzte Arbeitsstätten sind die Übergangsbestimmungen des § 47 der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

**Abkürzungsverzeichnis**

- ASchG            ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- AStV            Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998
- DOK-VO        Verordnung über die Sicherheits- und  
Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. Nr. 478/1996
- KennV          Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997

## WICHTIGE BEGRIFFE

### Arbeitsstätten

- Arbeitsstätten in Gebäuden sind alle baulichen Anlagen und Teile von baulichen Anlagen, zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben: z.B. Arbeitsräume, Gänge, Stiegenhäuser, Lager, Maschinenräume, Sanitärräume und Räume zum Aufenthalt während der Arbeitspausen.
- Als bauliche Anlagen gelten auch Wohnwagen, Container, Bauhütten, Tragluftbauten und sonstige ähnliche Einrichtungen.
- Mehrere Gebäude eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin auf einem Betriebsgelände zählen zusammen als eine Arbeitsstätte.
- Arbeitsstätten im Freien sind alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Dazu gehören auch alle Verkehrswege, die Arbeitsplätze innerhalb des Betriebsgeländes erschließen.

*§ 19 ASchG*

*§ 1 AStV*

### Arbeitsräume

- **Arbeitsräume** sind alle jene Räume, in denen sich ArbeitnehmerInnen der Zweckbestimmung des Raumes entsprechend, während ihrer Arbeit, im regulären Betriebsablauf aufhalten.



- Arbeitsräume sind z.B. Büros, Produktionshallen, Lager, Werksküchen, Archive u.v.m.
- **Keine Arbeitsräume** sind z.B. Sanitärräume, Aufenthaltsräume, Triebwerksräume, Klimazentralen, Führer- und Bedienungsstände u.ä.

§ 22 ASchG

## Verkehrswege und Fluchtwege

- **Verkehrswege** sind alle Wege in einer Arbeitsstätte, die während des regulären Betriebsablaufes oder zum Verlassen der Arbeitsstätte von Beschäftigten begangen oder befahren werden.
- **Ausgänge** sind alle Türen, Tore, Durchgänge oder Durchfahrten im Verlauf und am Ende von Verkehrswegen.
- **Fluchtwege** sind jene Verkehrswege, die zum sicheren Verlassen der Arbeitsstätte für den Gefahrenfall vorgesehen werden müssen.
- **Notausgänge** sind alle Ausgänge im Verlauf und am Ende dieser Fluchtwege.

*Fluchtwege und Notausgänge werden in den meisten Fällen mit den regulären Verkehrswegen und Ausgängen identisch sein.*

§ 21 ASchG

## AUSSTATTUNG DER GEBÄUDE

### Fußböden, Wände und Decken

#### ▪ Fußböden

- Keine Stolperstellen,
- befestigt, trittsicher und rutschhemmend,
- leicht zu reinigen, erforderlichenfalls desinfizierbar,
- widerstandsfähig gegen chemische und physikalische Einwirkungen,
- an ortsgebundenen Arbeitsplätzen ausreichend wärmeisoliert,
- bei Verwendung großer Flüssigkeitsmengen Gefälle zu einem Abfluss mit Geruchsverschluss.

#### ▪ Wände und Decken

- Leicht zu reinigen, erforderlichenfalls desinfizierbar,
- widerstandsfähig gegen chemische und physikalische Einwirkungen,
- im Brandfall nicht tropfend und keine toxischen Gase freisetzend,
- durchsichtige Wände:
  - deutlich gekennzeichnet,
  - aus Sicherheitsmaterial oder gegen Anstoßen abgeschirmt.

§ 22 ASchG

§ 6 AStV

## Türen und Tore

- Ausreichend stabil und widerstandsfähig,
- beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr,
- gegen unbeabsichtigtes Aushängen, Ausschwingen oder Zufallen gesichert,
- Durchsicht in Augenhöhe für Schwingtüren,
- durchsichtige Türen und Tore
  - in Augenhöhe gekennzeichnet,
  - aus Sicherheitsmaterial oder gegen Eindrücken geschützt,
- Selbstschließmechanismen von Brandschutztüren nicht entfernen und regelmäßig kontrollieren,
- bei Torblattflächen von mehr als 10 m<sup>2</sup>, eigene Türe für Fußgänger im Torblatt oder in der Nähe.

*§ 21 ASchG*

*§ 7 AStV*

## Fenster und Glasdächer

- Ausreichend stabil,
- gefahrlos zu reinigen,
- leicht von einem festen Standplatz aus zu betätigen,
- beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr,
- Einrichtungen zum Schutz gegen direkte Sonneneinstrahlung,
- Glasdächer und Lichtkuppeln:
  - im Brandfall nicht tropfend und keine toxischen Gase freisetzend,
  - gesichert gegen herabfallende Gegenstände.

§ 8 AStV

## Beleuchtung

- Lichtschalter:
  - bei Ein- und Ausgängen von Räumen,
  - leicht zugänglich.
- Leuchten so schützen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

§ 21 ASchG

§ 5 AStV

## Sicherheitsbeleuchtung

- Ist erforderlich:
  - in nicht natürlich belichteten Arbeitsräumen,
  - auf nicht natürlich belichteten Fluchtwegen,
  - auf nicht ausreichend natürlich belichteten Fluchtwegen (z.B. bei Nachtarbeit),

- in Bereichen, die bei Lichtausfall eine besondere Gefahr darstellen,
- muss unabhängige Energieversorgung haben und
- selbsttätig wirksam werden,
- selbstleuchtende oder nachleuchtende Orientierungshilfen anstelle
- Sicherheitsbeleuchtung möglich - außer in Bereichen, die bei Lichtausfall eine besondere Gefahr darstellen,
- Prüfung jährlich, Kontrolle durch Augenschein monatlich.

§ 20 ASchG

§ 9 AStV

## Sicherheitskennzeichnung

- Weist hin auf:
  - vorhandene Gefahren (z.B. Explosionsgefahr, Lärmzone u.ä.),
  - Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Rauchverbot, Gehörschutz u.ä.),
  - Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Notausgänge u.ä.).
- Ist z.B. erforderlich für:
  - Hindernisse auf Verkehrswegen (§ 2 AStV),
  - Fluchtwege und Notausgänge (§§ 19 und 20 AStV),
  - Absturzgefahren (§ 11 AStV),
  - Löschhilfen (§ 42 AStV),
  - Erste Hilfe Kästen (§ 39 AStV),
  - Sanitärräume (§ 41 AStV).

*Die Art und Weise, wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat, ist in der KennV geregelt.*

## VERKEHRSWEGE UND FLUCHTWEGE

### Verkehrswege und Ausgänge

- Böden:
  - tragfähig und sicher befestigt,
  - Vertiefungen vermeiden, unverschiebbar abdecken, sonst deutlich kennzeichnen,
  - Stufen und Hindernisse vermeiden, sonst deutlich kennzeichnen,
- Beleuchtung:
  - Beleuchtungsstärke in Gebäuden mindestens 30 Lux,
  - Im Freien so, dass der Verkehrsweg sicher benützt werden kann
- Mindestbreiten:
  - Verkehrswege: 1,0 m,
  - Durchgänge zwischen Lagerungen, Möbeln, Maschinen: 0,6 m,
  - Ausgänge: 0,8 m,
  - bei Fahrzeugverkehr: maximale Fahrzeugbreite plus 0,5 m auf jeder Seite,
  - Fahrtreppen und Fahrsteige: 0,6 m,
- Lichte Höhe: mindestens 2 m,
- Rampen: Neigung höchstens 1:10,

- Querverkehr mit Fahrzeugen:
  - mindestens 1 m Abstand von Ausgängen und Ausfahrten, sonst
  - andere Maßnahmen (z.B. Schranken) oder deutlich kennzeichnen,
- in Räumen mit mehr als 1000 m<sup>2</sup> sind Verkehrswege durch Bodenmarkierung zu kennzeichnen.

*§ 21 ASchG*

*§§ 2 und 3 AStV*

## Stiegen

- Stufenhöhe höchstens 18 cm,
- Auftrittsbreite:
  - in der Gehlinie mindestens 26 cm,
  - bei gewendelten Stiegen: mindestens 13 cm, höchstens 40 cm,
- Stiegenabsatz, gemessen in der Gehlinie:
  - nach höchstens 20 Stufen mindestens 1,20 m Länge,
  - vor Türen zu Stiegen mindestens Türblattbreite,
- Handlauf bei mehr als 4 Stufen:
  - bei Stiegenbreite bis 1,20 m auf einer Seite,
  - bei Stiegenbreite über 1,20 m auf beiden Seiten,
- gewendelte Stiegen sind nicht zulässig, wenn häufig schwere oder sperrige Lasten transportiert werden,
- m festverlegte Bedienungsstiegen:
  - Auftrittsbreite mindestens 15 cm,
  - Neigung höchstens 60° (gemessen zum Boden).

*§ 21 ASchG*

*§ 4 AStV*

## Fluchtwege

- Bei Verlassen eines Arbeitsraumes oder nach höchstens 10 m (von jedem Punkt der Arbeitsstätte) muss ein Fluchtweg erreichbar sein.
- Anforderungen an den Fluchtweg (bis zum Verlassen der Arbeitsstätte):
  - Mindestbreite:
    - bis zu 20 Personen ..... 1,0 m
    - bis zu 120 Personen ..... 1,2 m
    - für je weitere 10 Personen ..... 0,1 m
  - gewendelte Stiegen nur zulässig wenn:
    - Auftrittsbreite mindestens 20 cm oder
    - nicht mehr als 60 Personen,
  - Böden, Wände und Decken:
    - schwer brennbar und schwach qualmend,
  - jederzeit ungehindert benützbar,
  - nicht verstellt oder eingeengt,
  - eindeutig erkennbar, sonst gekennzeichnet,
  - nicht von Gegenständen begrenzt, die leicht umgestoßen werden können,
  - nicht durch Bereiche, in denen gefährliche Stoffe die Flucht behindern können,
  - keine Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige.

*Fluchtwege werden in den meisten Fällen mit den regulären Verkehrswegen identisch sein.*

§ 21 ASchG

§§ 17, 18 und 19 AStV



## Notausgänge

- Alle Ausgänge im Verlauf von Fluchwegen sind Notausgänge.
- Anforderungen an Notausgänge:
  - Mindestbreite:
    - bis zu 40 Personen ..... 0,8 m
    - bis zu 80 Personen ..... 0,9 m
    - bis zu 120 Personen ..... 1,0 m
    - für je weitere 10..... 0,1 m
  - jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen,
  - nicht verstellt oder eingeengt,
  - eindeutig erkennbar, sonst gekennzeichnet,
  - nicht von Gegenständen begrenzt, die leicht umgestoßen werden können,
  - Türen für mehr als 15 Personen müssen in Fluchrichtung zu öffnen sein,
  - automatische Türen nur wenn sie:
    - händisch leicht in Fluchrichtung zu öffnen sind oder
    - bei Störung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben,
  - keine Drehtüren (Karusseltüren).

*Notausgänge werden in den meisten Fällen mit den regulären Ausgängen identisch sein.*

§ 21 ASchG

§§ 17, 18 und 20 AStV

## Gesicherte Fluchtbereiche

- Von jedem Punkt der Arbeitsstätte muss nach höchstens 40 m ein gesicherter Fluchtbereich oder ein Ausgang direkt ins Freie erreichbar sein.
- Liegt nur Brandgefährdung vor, sind auch längere Fluchtwege möglich:
  - höchstens 50 m bei einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m,
  - höchstens 50 m bei einer lichten Raumhöhe von mindestens 5 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage,
  - höchstens 70 m bei einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage,
  - höchstens 70 m bei Vorhandensein einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage, angesteuert durch eine automatische Brandmeldeanlage.
  - Wenn überwiegend ortsunkundige Personen auf den Fluchtweg angewiesen sind, müssen weitere technische oder organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- Anforderungen an den gesicherten Fluchtbereich:
  - geringe Brandlast,
  - Wände, Decken und Böden mindestens hochbrandhemmend,
  - Beläge mindestens schwer brennbar und schwach qualmend,
  - Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
  - Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.

§ 21 ASchG

§ 21 AStV

## Stiegehäuser

- Erforderlich bei mehr als 2 Geschossen.
- **Anforderungen bei 3 bis 5 Geschossen**
  - geringe Brandlast,
  - Wände, Decken, Stiegen und Böden mindestens hochbrandhemmend,
  - Beläge mindestens schwer brennbar und schwach qualmend,
  - Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
  - Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.
- **Anforderungen bei mehr als 5 Geschossen**
  - geringe Brandlast,
  - Wände, Decken, Stiegen und Böden mindestens brandbeständig,
  - Beläge nicht brennbar,
  - Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
  - Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.

*§ 21 ASchG*

*§ 22 AStV*

## ARBEITSRÄUME

### Lichte Höhe

- Mindesthöhe in Abhängigkeit von der Bodenfläche und den Arbeitsbedingungen:

Mindesthöhe durchschnittlich	Bodenfläche des Arbeitsraums	Bedingungen
3,0 m	unabhängig	unabhängig
2,8 m	100 bis 500 m <sup>2</sup>	geringe körperliche Belastung und keine erschwerenden Arbeitsbedingungen
2,5 m	bis 100 m <sup>2</sup>	

*Geringe körperliche Belastung: überwiegend sitzende Tätigkeit (z.B. Büro).*

§ 22 ASchG

§ 23 AStV

## Bodenfläche

- Mindestbodenfläche:
  - 8 m<sup>2</sup> für einen/eine Arbeitnehmer/in,
  - 5 m<sup>2</sup> für jede/n weitere/n Arbeitnehmer/in,
  - 2 m<sup>2</sup> zusammenhängende freie Bodenfläche pro Arbeitnehmer/in beim Arbeitsplatz.

§ 22 ASchG

§ 24 AStV

## Freier Luftraum

- Freier Luftraum pro Arbeitnehmer/in Bedingungen

Freier Luftraum pro ArbeitnehmerInnen	Bedingungen
12 m <sup>3</sup>	geringe körperliche Belastung
15 m <sup>3</sup>	normale körperliche Belastung
18 m <sup>3</sup>	hohe körperliche Belastung oder erschwerende Arbeitsbedingungen

- Zusätzlich 10 m<sup>3</sup> für jede gleichzeitig anwesende andere Person (z.B. Kunden, Patienten) erforderlich - gilt nicht für Verkaufsräume und Räume in Gastgewerbebetrieben.
- Zur Bestimmung des freien Luftraums ist das Volumen von Einbauten

vom Raumvolumen abzuziehen, da in diesen Bereichen die Luft nicht zirkulieren kann.

*Geringe körperliche Belastung: überwiegend sitzende Tätigkeit (z.B. Büro).*

*Normale körperliche Belastung: leichte manuelle Arbeit überwiegend im Stehen (z.B. Friseur).*

*Hohe körperliche Belastung: schwere körperliche Arbeit (z.B. Schmied).*

§ 22 ASchG

§ 24 AStV

## Natürliche Belichtung

- Möglichst gleichmäßig,
- in Summe mindestens 10 % der Bodenfläche,
- direkt ins Freie führend.

### **Ausnahmen:**

- wenn die Nutzungsart kein Tageslicht zulässt,
- wenn nur zwischen 18 und 6 Uhr gearbeitet wird,
- in Untergeschossen, wenn es sich um
  - Tiefgaragen,
  - kulturelle Einrichtungen,
  - Verkaufsstellen in dicht verbauten Ortskernen oder
  - Gastgewerbebetriebe handelt.
- Sind jedoch belichtete Räume vorhanden, müssen ortsgebundene Arbeitsplätze dort untergebracht werden.

- In Bahnhöfen, Flughäfen, Passagen und Einkaufszentren, wenn natürliche Belichtung technisch nicht möglich ist.

§ 26 ASchG

§ 25 AStV

## Sichtverbindung mit dem Freien

- Mindestens 5 % der Bodenfläche,
- ins Freie führend,
- von ortsgebundenen Arbeitsplätzen Sichtkontakt zur Umgebung,
- Lichtkuppeln und Glasdächer gelten nicht als Sichtverbindungen.

*Eine Sichtverbindung ist nicht notwendig, wenn keine natürliche Belichtung erforderlich ist.*

§ 22 ASchG

§ 25 AStV

## Beleuchtung

- Allgemeinbeleuchtung: mindestens 100 Lux,
- Arbeitsplatzbeleuchtung: entsprechend der Sehaufgabe,
- zu vermeiden sind:
  - Blendung,
  - Flimmern,
  - große Helligkeitsunterschiede.

§ 22 ASchG

§ 29 AStV

## Raumklima

- Raumtemperatur und maximale Luftgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Arbeit:

Raumtemperatur kalte Jahreszeit	Luftgeschwindigkeit maximal	Schwere der Arbeit körperliche Belastung
19° bis 25° C	0,10 m/s	gering
18° bis 24° C	0,20 m/s	normal
mindestens 12° C	0,35 m/s	hoch

§ 22 ASchG

§ 28 AStV



## Lüftung

- **Lüftung durch Fenster und Wandöffnungen** (natürliche Lüftung)
  - Frische Luft, möglichst frei von Verunreinigungen,
  - möglichst gleichmäßig, keine schädliche Zugluft,
  - wirksamer Lüftungsquerschnitt mindestens 2 % der Bodenfläche,
  - Querlüftung bei Raumtiefen von mehr als 10 m,
  - Lüftungsaufsätze am Dach bei eingeschossigen Gebäuden mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Bodenfläche,
  - von einem festen Standplatz aus zu öffnen,
  - Türen ins Freie nur, wenn sie tatsächlich zum Lüften offen gehalten werden können.
- **Lüftungsanlagen** (mechanische Be- und Entlüftung)
  - Erforderlich, wenn natürliche Lüftung nicht ausreicht:
    - Lüftungsquerschnitt zu gering,
    - Luftqualität zu schlecht (Rauch, Dampf, Wärme, gefährliche Stoffe),
    - Lärmbelästigung durch Fenster unzulässig,
  - frische Luft, möglichst frei von Verunreinigungen, keine Geruchsbelästigung,
  - möglichst gleichmäßig, keine schädliche Zugluft,
  - jederzeit funktionsfähig,
  - erforderlichenfalls wärmen oder kühlen,
  - regelmäßig kontrollieren und reinigen, Prüfung jährlich.

- Frischluftmenge

Außenluftvolumen pro ArbeitnehmerInnen und Stunde	Bedingungen
35 m <sup>3</sup>	geringe körperliche Belastung
50 m <sup>3</sup>	normale körperliche Belastung
70 m <sup>3</sup>	hohe körperliche Belastung
ein Drittel zusätzlich	erschwerende Arbeitsbedingungen (z.B. Wärme, Rauch, Dampf)

*Geringe körperliche Belastung: überwiegend sitzende Tätigkeit (z.B. Büro).*

*Normale körperliche Belastung: leichte manuelle Arbeit überwiegend im Stehen (z.B. Friseurin).*

*Hohe körperliche Belastung: schwere körperliche Arbeit (z.B. Schmied).*

§ 22 ASchG

§§ 13, 26 und 27 AStV

## Abweichende Regelungen

- Für folgende besondere Arbeitsräume gelten geringere Anforderungen:
  - Räume, die schon früher als Arbeitsräume genutzt wurden,
  - Räume oder Teile von großen Räumen, in denen kein/e Arbeitnehmer/in mehr als 2 Stunden pro Tag arbeitet,
  - Meisterkochen, Portierslogen und Kassenschalter,
  - Container, Wohnwagen und ähnliche Einrichtungen,
  - Arbeitsräume auf Baustellen.

*§§ 30 und 31 ArbStättV*

*6. Abschnitt ArbStättV*

## SANITÄR- UND SOZIALEINRICHTUNGEN

### Trinkwasser

- in jeder Arbeitsstätte,
- kühl und von entsprechender Qualität,
- oder ein anderes alkoholfreies Getränk,
- Entnahmestelle und Trinkgefäße: hygienisch einwandfrei,
- Entnahmestellen für „kein Trinkwasser“ entsprechend kennzeichnen.

*§ 27 ASchG*

*§ 32 AStV*

### Waschgelegenheiten

- Mindestens 1 Waschplatz für je 5 Arbeitnehmer/innen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden,
- ausreichend bemessen,
- fließendes Kalt- und Warmwasser, hygienisch unbedenklich,
- in hygienischem Zustand, falls erforderlich desinfizieren,
- geeignete Mittel zur Körperreinigung,
- Einweghandtücher, Händetrockner oder eigenes Handtuch.

*§ 27 ASchG*

*§ 34 AStV*

## Toiletten

- Mindestens eine verschließbare Toilettzelle für je 15 Personen,
- nach Geschlecht getrennte Anlagen, wenn regelmäßig gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer anwesend sind, m bei Toiletanlagen für Männer: etwa 50 % der Toilettzellen durch Pissstände ersetzen,
- müssen in der Nähe der Arbeitsplätze und von Aufenthalts-, Wasch- und Umkleieräumen sein,
- keine direkte Verbindung zu Arbeits-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen,
- Vorräume: direkt ins Freie lüftbar,
- Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- Türbreite der Toilettzelle mindestens 0,6 m,
- hygienischer Zustand, entsprechend den sanitären Anforderungen,
- lüftbar und beleuchtbar,
- ohne Erkältungsgefahr benutzbar,
- Wasserspülung und Toilettpapier,
- Toiletten für Arbeitnehmer/innen dürfen von Kunden (Patienten u.ä.) nicht benutzt werden, wenn Kundentoiletten vorhanden sind.

§ 27 ASchG

§ 33 AStV

## Waschräume und Duschen

- **Waschräume mit Waschplätzen**, wenn regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen in einer Arbeitsstätte beschäftigt werden,
- **Waschräume mit Duschen**, wenn umfassendere Reinigung als die der Hände, Arme und Gesicht erforderlich, z.B. wegen Schmutz, Staub, Hitze, körperliche Belastung, Kontakt mit gefährlichen Stoffen,
- nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind,
- mindestens 1 Dusche für je 5 Arbeitnehmer/innen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden und die Dusche benötigen,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- beleuchtbar und lüftbar,
- Raumtemperatur mindestens:
  - 24° C in Waschräumen mit Duschen,
  - 21° C in Waschräumen ohne Duschen,
- Waschräume mit Duschen und Umkleieräume untereinander leicht und ohne Erkältungsgefahr erreichbar,
- keine Fußroste aus Holz.

§ 27 ASchG

§ 34 AStV

## Garderoben und Umkleieräume

### ▪ Garderobekästen

- 1 Kasten pro Arbeitnehmer/in für Kleidung und persönliche Gegenstände,
- zum Schutz vor Wegnahme, Rauch, Staub, Nässe, Gerüche usw.,
- ausreichend groß, luftig und versperrbar.

Nicht erforderlich für jene Arbeitnehmer/innen, die den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in auswärtigen Arbeitsstellen verbringen, die mit entsprechenden Einrichtungen ausgestattet sind.

### ▪ In **Büros** und im **Handel** (ohne besondere Arbeitskleidung):

- gemeinsame Garderobe für Kleidung möglich, wenn versperrbar,
- für persönliche Gegenstände, versperrbare Einrichtung für jede/n Arbeitnehmer/in.

### ▪ **Umkleieräume** sind erforderlich wenn:

- Duschen erforderlich sind oder
- regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen (besondere Arbeitskleidung) oder - Arbeitnehmer/innen sich umkleiden müssen und kein anderer (hygienisch, sittlich) geeigneter Raum vorhanden ist,
- nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- mindestens 0,6 m<sup>2</sup> freie Bodenfläche für jede gleichzeitig auf den Raum angewiesene Person,

- Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl,
- beleuchtbar und lüftbar,
- Raumtemperatur mindestens 21° C,
- Einrichtungen zum Trocknen nasser Arbeitskleidung.

§ 27 ASchG

§ 35 AStV

## Aufenthalts- und Bereitschaftsräume

### ▪ Anforderungen

- Lichte Raumhöhe mindestens 2,5 m,
- Raumtemperatur mindestens 21° C,
- mindestens 3,5 m<sup>3</sup> freier Luftraum pro gleichzeitig anwesender Person,
- mindestens 1 m<sup>2</sup> freie Bodenfläche pro gleichzeitig anwesender Person,
- ausreichend große Tische und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen,
- keine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Gerüche, Schmutz, Hitze u.ä.,
- Ablage für schmutzige oder nasse Arbeitskleidung,
- je eine Liege für jene Personen, die Nachtbereitschaft haben,
- natürlich belichtet, wenn Arbeitnehmer/innen vor allem in Räumen ohne Licht arbeiten.



- **Aufenthaltsräume** sind erforderlich wenn:
  - regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in der Arbeitsstätte beschäftigt werden oder
  - zur Erholung und zum Essen kein gleichwertiger Raum zur Verfügung steht und
    - Arbeitnehmer/innen mehr als 2 Stunden pro Tag im Freien arbeiten oder
    - die Arbeitsräume wegen Lärm, Schmutz, Hitze, Nässe u.ä. nicht geeignet sind.
- **Bereitschaftsräume** sind erforderlich wenn:
  - in die Arbeitszeit in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt,
  - sich Arbeitnehmer/innen während der Arbeitsbereitschaft nicht in Aufenthaltsräumen aufhalten können und
  - Gesundheits- oder Sicherheitsgründe dies erfordern.

§ 28 ASchG

§ 36 AStV

## Wohnräume

- Räume, die den Arbeitnehmer/innen zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt werden:
  - lichte Raumhöhe mindestens 2,5 m,
  - freier Luftraum mindestens 10 m<sup>3</sup> pro untergebrachter Person,
  - lüftbar, beheizbar, beleuchtbar und versperrbar,
  - ein ins Freie führendes Fenster,
  - ausreichend große Tische und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen,
  - Einrichtungen für das Wärmen und Kühlen von Speisen und Getränken,
  - Schlafräume versperrbar, nach Geschlechtern getrennt benutzbar und gesonderte Zugänge,
  - ein versperrbarer Kasten und ein Bett mit Bettzeug pro Arbeitnehmer/in,
  - Einrichtungen zum Trocknen der Kleidung,
  - Trinkwasser, Toiletten, Waschgelegenheiten und Duschen in ausreichender Zahl,
  - Mittel für die Erste Hilfe Leistung,
- bei gemeinsamer Unterbringung von Raucher/innen und Nichtraucher/innen Rauchverbot.

§ 28 ASchG

§ 37 AStV

## ERSTE HILFE

### Mittel für die Erste Hilfe Leistung

- **Erste Hilfe Kästen**
  - In ausreichender Zahl,
  - in staubdichten Behältern,
  - hygienisch einwandfrei,
  - jederzeit gebrauchsfähig,
  - leicht zugänglich und gekennzeichnet,
  - Anleitung zur Ersten Hilfe Leistung,
  - Namen der Erst-Helfer/innen,
  - Notrufnummer der Rettung, Angaben über Unfallmeldestelle, Krankentransport, Ärzte und Ärztinnen, Krankenhäuser u.ä.
- **Tragen** zum Transport von Verletzten falls erforderlich,
- **Notruftelefon** in oder in der Nähe der Arbeitsstätte.

§ 26 ASchG

§ 39 AStV

## Erst-Helfer/innen

- Mindestzahl an ausgebildeten Erst-Helfer/innen in Abhängigkeit der regelmäßig, gleichzeitig in der Arbeitsstätte Beschäftigten:
  - 1 bis 19 Arbeitnehmer/innen..... 1 Person
  - 20 bis 29 Arbeitnehmer/innen..... 2 Personen
  - je weitere 10 Arbeitnehmer/innen ..... 1 zusätzliche Person
- In Betrieben mit geringen Unfallgefahren (z.B. Büros):
  - 1 bis 29 Arbeitnehmer/innen..... 1 Person
  - 30 bis 49 Arbeitnehmer/innen..... 2 Personen
  - je weitere 20 Arbeitnehmer/innen ..... 1 zusätzliche Person
- Ausbildung:
  - nach den Lehrplänen des Österreichischen Roten Kreuzes oder gleichwertig (z.B. Präsenz- und Ausbildungsdienst beim Bundesheer),
  - in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitnehmer/innen in der Arbeitsstätte:
    - 16 Stunden ab 5 Arbeitnehmer/innen,
    - 8 Stunden bis einschließlich 4 Arbeitnehmer/innen,

- 8-stündige Auffrischung alle vier Jahre oder 4-stündige Auffrischung alle 2 Jahre,
  - ab dem 1.1.2015 müssen Ersthelfer, die lediglich eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen im Rahmen der Führerscheinausbildung absolviert haben, einen Auffrischkurs absolvieren.

§ 26 ASchG

§ 40 AStV

## Sanitätsräume

- Erforderlich, wenn mehr als 250 Arbeitnehmer/innen regelmäßig in der Arbeitsstätte beschäftigt werden, bei besonderen Gefahren ab 100 Arbeitnehmer/innen,
- nach Möglichkeit im Erdgeschoss,
- mit Tragen gut erreichbar und gekennzeichnet,
- lichte Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- Raumtemperatur mindestens 21° C,
- Ausstattung:
  - Mittel zur Ersten Hilfe Leistung oder Erstversorgung,
  - Waschegelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser,
  - Toilette in der Nähe,
  - Liege und Telefon,
- falls erforderlich Zufahrtsmöglichkeit für die Rettung.

§ 26 ASchG

§ 41 AStV

## BRANDSCHUTZ

### Löschhilfen

- Mögliche Löschhilfen:
  - Löschwasser,
  - Löschdecken,
  - Löschsand,
  - tragbare Löschgeräte,
  - fahrbare Feuerlöscher,
  - Wandhydranten,
- Anzahl und Auswahl der Löschhilfen entsprechend
  - den vorhandenen Brandklassen,
  - dem Brandverhalten der Materialien,
  - den vorhandenen Brandlasten,
  - der Nutzungsart,
  - der Ausdehnung der Arbeitsstätte,
- Aufbewahrung:
  - leicht erreichbar und gut sichtbar gekennzeichnet,
  - jederzeit gebrauchsfähig,
  - gegen Einfrieren geschützt,
- Prüfung der Löschgeräte alle 2 Jahre, Brandmeldeanlagen jährlich.

*§ 25 ASchG*

*§§ 13 und 42 AStV*

## Erhöhter Brandschutz

- Wenn ein Brandschutzbeauftragter, eine Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben sind:
  - Brandschutzordnung:
    - technische und organisatorische Vorkehrungen zur Brandverhütung,
    - jährlich überprüfen und ergänzen,
    - allen zur Kenntnis bringen,
    - ins Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufnehmen,
  - Brandschutzbuch:
    - Ergebnisse der Eigenkontrolle,
    - Überprüfungen und Ergebnisse,
    - durchgeführte Brandschutzübungen,
    - Brände und deren Ursachen,
  - Brandschutzplan:
    - in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr,
    - nach den Regeln der Technik,
  - Brandalarm- und Räumungsübungen einmal jährlich,
  - Unterweisung der Arbeitnehmer/innen in der Handhabung der Löschgeräte.

§ 25 ASchG

§ 45 AStV

DOK-VO

## Personen für Evakuierung und Brandbekämpfung

- Wenn kein Brandschutzbeauftragter, keine Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben sind, ist eine Person zu bestellen, die folgende Veranlassungen treffen kann:
  - Alarmierung der Feuerwehr,
  - Kontrolle (nach Anweisung des Arbeitgebers), ob alle Arbeitnehmer die Arbeitsstätte verlassen haben,
  - Anwendung der Mittel der ersten Löschhilfe, soweit die zur Sicherung der Flucht der anderen Arbeitnehmer/innen unbedingt erforderlich ist.

*§ 25 ASchG*

*§ 44a AStV*



## ABSTURZSTELLEN - LAGERUNGEN

### Absturzstellen

- Öffnungen oder Vertiefungen in Fußböden:
  - tragsicher und nicht verschiebbar abdecken oder
  - durch geeignete Vorrichtungen sichern,
  - wenn nicht möglich - Leisten oder Abweiser,
  - wenn nicht möglich - Gefahrenbereich kennzeichnen,
- Erhöhte Standplätze, Verkehrswege oder Maueröffnungen:
  - höher als 1 m - mindestens 1m hohe Geländer oder Brüstungen,
  - höher als 2 m - zusätzlich Fußleisten,
- Schutzdächer oder Schutznetze, wenn Gegenstände auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen können,
- Laderampen:
  - Abmessungen entsprechend der transportierten Lasten,
  - mindestens ein Abgang,
  - bei mehr als 20 m Länge - wenn möglich in jedem Endbereich ein Abgang.

*§ 20 ASchG*

*§ 11 AStV*

## Lagerungen

- **Arbeitnehmer/innen dürfen nicht gefährdet werden durch:**
  - ungenügende Standfestigkeit
    - der Unterlage,
    - der Lagerung selbst,
    - der verwendeten Einrichtungen,
  - Beschaffenheit der Gebinde und Verpackungen,
  - Böschungswinkel von Schüttgütern,
  - Abstand zwischen den Lagerungen oder zu anderen Einrichtungen,
  - mögliche äußere Einwirkungen.
- **Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufschriften) ist sicherzustellen, dass**
  - die zulässige Belastung von Böden,
  - die zulässige Belastung von Einrichtungen,
  - die zulässige Füllhöhe von Behältern nicht überschritten werden.
- **Auf Stiegen und Stiegenpodesten sind Lagerungen verboten.**

*§ 20 ASchG*

*§ 10 AStV*



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT  
UND KONSUMENTENSCHUTZ  
ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT**

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

[arbeitsinspektion.gv.at](http://arbeitsinspektion.gv.at)